

Geschäftsordnung

für den Beirat der Menschen mit Behinderungen (BMB) der Stadt Fulda

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Fulda vom 08.02.2021 hat der Beirat der Menschen mit Behinderungen der Stadt Fulda in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Mitglieder des Beirats

Die Mitglieder des Beirats der Menschen mit Behinderungen sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 23 – 25 sowie sinngemäß die §§ 35 Abs. 1 und 35 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Der Beirat der Menschen mit Behinderungen wird im Folgenden vereinfachend Beirat genannt.

§ 2

Vorsitzender

- 1) In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt nach Stimmenmehrheit gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung. Die Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 55 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe gewählt, dass jedes wahlberechtigte Beiratsmitglied bis zu drei Stimmen hat; ein Kumulieren der Stimmen auf einen Bewerber ist unzulässig.
- 2) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder der Stellvertreter innerhalb der Wahlzeit findet jeweils eine Neuwahl statt.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden leitet einer der Stellvertreter die Sitzung.

(2) Der Zeitpunkt der Sitzung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgelegt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und ist verpflichtet, die Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, deren Aufnahme von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirats schriftlich verlangt wird und die in die Zuständigkeit des Beirats fallen.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Beirats ein. Die Einladungen müssen in Textform (elektronisch oder auf Wunsch postalisch) unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die notwendigen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Der Beirat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(3a) Die Sitzungen finden in körperlicher Anwesenheit, virtuell-basierter Anwesenheit (Videokonferenz) oder in virtuell-audiobasierter Anwesenheit (Webinar) der Teilnahmeberechtigten statt. Der Vorsitzende entscheidet im Benehmen mit dem Magistrat über die Auswahl des Sitzungsformates.

(4) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Gegenstand innerhalb seiner letzten beiden Sitzungen bereits beraten hat, ohne dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden vertreten. Er kann hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen.

§ 4

Teilnahmepflicht

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

2) Die Mitglieder des Beirates können ihr Ehrenamt aus wichtigem Grund niederlegen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied durch sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige persönliche Umstände an der Ausübung des Ehrenamts dauernd gehindert ist.

3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderungen der Stadt Fulda durch einen Nachrücker ersetzt.

4) Bei der Übernahme seiner Tätigkeit ist das Beiratsmitglied zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Sitzungsverlauf

- 1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, erfolgt eine erneute Einladung gemäß § 3 Abs.3. Zu dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt worden ist. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- 3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 4) Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren mit Fristsetzung herbeiführen, wenn er eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält oder in dringlichen Angelegenheiten. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnimmt und niemand widerspricht. Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 6

Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Berechnung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.
- 2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht die geheime Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung muss in der Sitzung abgegeben werden.

§ 7

Wahlen

- 1) Gewählt wird schriftlich und geheim. Persönliche Wahlhelfer sind zulässig. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.
- 2) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.

Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl gelangt. In der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

4) Für die Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmzettel kann der Vorsitzende auf Vorschlag des Beirats Wahlhelfer ernennen.

§ 8

Öffentlichkeit

1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese vertraulichen Sitzungen sollen unmittelbar den öffentlichen folgen. Die Verwaltung hat hierfür geeignete Räume vorzuhalten.

2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirates werden nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Fulda öffentlich bekannt gemacht.

3) Der Beirat kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit unterrichten.

4) Der Beirat kann dem Magistrat vorschlagen, einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht in der Stadtverordnetenversammlung abzugeben.

§ 9

Niederschrift

1) Über jede Sitzung des Beirates ist durch die Verwaltung eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken und die der abwesenden Mitglieder sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

- 3) Eine Abschrift der Niederschrift wird den Mitgliedern in Textform zugestellt. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu genehmigen.

§ 10

Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung wie auch die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.
- 2) Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda entsprechend.

§ 11

Arbeitsgruppen

- 1) Der Beirat kann Arbeitsgruppen zu Sachthemen bilden. Zu diesen Arbeitsgruppen können durch den Beirat externe Personen zugezogen werden.
- 2) Die Arbeitsgruppen nehmen die ihnen vom Beirat übertragenen Aufgaben wahr. Sie werden in ihrer Arbeit durch das Büro des Beirates unterstützt.

§ 12

Sprechstunden

Der Beirat kann Sprechstunden für Menschen mit Behinderungen anbieten.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Beirat in Kraft.
- 2) Durch die Verwendung der männlichen Form in dieser Geschäftsordnung soll keine Person diskriminiert werden. Alle in dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben und Funktionen können von allen Geschlechtern ausgeführt werden.

Fulda, 22.06.2022

.....
Lea Widmer, Vorsitzende